



10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fragen zum ZGB I (J. Schmid)**

**Frage 1** [*Kurzfragen zum Einstieg: total 3 Punkte*]

a. Was versteht man unter einem *absoluten Recht*? Nennen Sie zudem ein Beispiel eines absoluten Rechts.

b. Ist eine 17-jährige Person (zivilrechtlich) *deliktsfähig*?  
(*Pro memoria: Antwort begründen und belegen!*)

c. Hat ein Verein ein *Recht auf Ehre*?

**Frage 2** [total 4 Punkte]

Die 23-jährige Alice wohnte bis zur Matura (Sommer 2002) bei den Eltern in Zürich. Anschliessend unternahm sie während 10 Monaten eine Weltreise, wobei sie in Sydney (Australien) drei Wochen lang in einem Restaurant arbeitete. Im Herbst 2003 begann sie in Luzern ein Philosophiestudium; zu diesem Zweck mietete sie per 1. Oktober 2003 eine Zweizimmerwohnung in Luzern. Im zweiten Semester lernte Alice den aus Basel stammenden Jusstudenten Peter kennen, der im Mai 2004 in ihre Wohnung einzog. Seit Alice und Peter ein Paar sind, fahren sie am Wochenende praktisch nicht mehr zu ihren Eltern. Alice hat denn auch alle ihre Kleider, Bücher, CDs und gewisse Möbel von der elterlichen Wohnung nach Luzern gezügelt.

a. Wo befindet sich der *Wohnsitz* von Alice?

b. Alice war 5 Jahre lang Mitglied des Vereins «Mozart Chor» mit Sitz in Zürich. Soeben hat sie die Einladung zur Generalversammlung vom 28. Februar 2005 und die Rechnung für den Vereinsbeitrag von Fr. 100.– für das kommende Vereinsjahr (1. März 2005 bis 28. Februar 2006) erhalten. Alice möchte diesen Beitrag nicht (mehr) bezahlen, sondern aus dem Chor austreten. *Ist dies möglich, oder ist der Beitrag geschuldet?*

**Frage 3** *[total 4 Punkte]*

Die Tele Innerschweiz AG strahlte am 20. Februar 2005 eine Sendung über die Luzerner Fasnacht aus. Darin wurde beklagt, es komme an der Fasnacht immer mehr zu schweren Alkoholexzessen, besonders bei Jugendlichen. Gleichzeitig wurden neben anderen Bildern auch Aufnahmen der 16-jährigen Luzernerin Jana Jansen gezeigt, deren Gesicht trotz «Hexenverkleidung» gut zu erkennen war und die vor der Kamera lachend eine Bierdose schüttelte.

Jana und ihre Eltern sind über diese Bilder am Fernsehen gar nicht glücklich. Jana stellt sich insbesondere auf den Standpunkt, sie habe am fraglichen Fasnachtstag keinen Alkohol getrunken; in der (leeren) Bierdose hätten sich nur Steine befunden, und die Dose habe sie als «Rassel» (Lärminstrument) verwendet. Jana wie auch ihre Eltern möchten «gegen die Fernsehsendung vorgehen». Was raten Sie? Wer hat was wo zu unternehmen? Was ist besonders zu beachten?

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 3)

**Frage 4** [total 4 Punkte]

Im Jahr 1980 hat Esther Meier, eine ehemalige Eiskunstläuferin aus Luzern, die „Esther Meier Stiftung“ mit dem Zweck „Förderung des Eiskunstlaufens im Kanton Luzern“ errichtet (Sitz: Luzern) und mit einem Vermögen von Fr. 200'000.– ausgestattet. Als einziger Stiftungsrat ist im Handelsregister Esther Meiers Neffe Karl Karrer aufgeführt.

- a. Mit Brief vom 4. Februar 2005 an den Eishockey-Club Zug erklärt Karl Karrer, die „Esther Meier Stiftung“ vererbe Fr. 10'000.– an diesen Verein zur Unterstützung des Juniorentrainings. Die talentierte 18-jährige Luzerner Eiskunstläuferin Elsi Ecker (deren Unterstützungsgesuch von der Stiftung abgelehnt worden ist) erfährt davon und möchte dagegen etwas unternehmen; am liebsten möchte sie die Auszahlung dieses Geld an sich selber einklagen. *Was raten Sie ihr?*

- b. Das Stiftungsvermögen der „Esther Meier Stiftung“ beträgt derzeit nur noch Fr. 5'000.–. Karl Karrer möchte deshalb die Stiftung aufheben. Er hat in diesem Zusammenhang mit seiner Tante Kontakt aufgenommen, und Esther Meier, die über keine grossen finanziellen Mittel mehr verfügt, hat sich schweren Herzens mit der Auflösung einverstanden erklärt. Kann Karl Karrer die Stiftung auflösen? *Was raten Sie ihm?*

## Fragen zum ZGB II (P. Eitel)

### Frage 5 [total 3.5 Punkte]

a. Kommentieren Sie die nachstehenden Aussagen mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich die einschlägige Gesetzesbestimmung an und dort, wo Sie eine Aussage als „Falsch“ bezeichnen, eine Kurzbegründung!

- Nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens kann jeder Ehegatte für die Dauer des Verfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben.

- Kinder, die in günstigen Verhältnissen leben, sind verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

- Mündigen Personen kann auf eigenes Begehren kein Beistand gegeben werden.

- Bei der Vertretung des Kindes gegenüber Dritten durch die Eltern finden die Bestimmungen über die Vertretung des Bevormundeten entsprechende Anwendung, mit Ausschluss der Vorschriften über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

**b.** Ordnen Sie die nachstehend aufgeführten Vermögenswerte einer Vermögensmasse eines Ehegatten im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu, und geben Sie jeweils auch die einschlägige(n) Gesetzesbestimmung(en) an!

- Vom Ehemann mitbenütztes, der Ehefrau gehörendes Auto (Mercedes), welches sie vor Eheschluss erworben hat

- Vom Ehemann mitbenütztes, der Ehefrau gehörendes Auto (BMW), welches sie nach Eheschluss gegen das vor Eheschluss erworbene Auto (Mercedes) eingetauscht hat

- Nach Eheschluss anfallende Zinsen des Bankguthabens, welches der Ehemann vor Eheschluss aus seinem Lohn als kaufmännischer Angestellter angespart hatte

c. In einem höchstgerichtlichen Urteil (BGE 128 III 1 ff.; „Psychische Krankheit“) betr. Scheidung nach Art. 115 ZGB findet sich folgende Passage (S. 3): „Massgeblich ist, ob unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände das Fortbestehen der Ehe der Klägerin seelisch zumutbar ist, beziehungsweise ob die geistig-emotionale Reaktion, das Fortbestehen der Ehe während vier Jahren als unerträglich zu betrachten, ..... [Einschub] nachvollziehbar ist (BGE 127 III 129 E. 3b S. 134). In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob dem klagenden Ehepartner allenfalls aufgrund seiner ehelichen Beistandspflicht das Abwarten der vierjährigen Frist zuzumuten ist...“

Aufgabe 1: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit dem fehlenden Wort (Einschub)!

Aufgabe 2: Inwiefern ist die zitierte Passage nach dem heute geltenden Recht bereits wieder überholt (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt)?

d. Im Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ (von Tuor et al., 12. Auflage Zürich 2002) findet sich im Abschnitt über die Voraussetzungen für einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt bei Ehescheidung folgende Passage (S. 223; Hervorhebung im Original): „Die Formulierung des Gesetzes in der grundlegenden Bestimmung des Art. 125 Abs. 1 geht davon aus, dass zunächst einmal die Unterhaltspflicht des einen Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten gemäss Art. 163 f. wegen der Auflösung der Ehe durch die Scheidung weggefallen ist und jeder Ehegatte mithin für seinen ‚gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt‘.“ - In der anschliessenden Fussnote (56) wird erläutert, dass hinter der soeben dargestellten Konzeption ein in der angelsächsischen Welt entwickelter Gedanke stehe, „gemäss welchem so weit als möglich die gegenseitige finanzielle Unabhängigkeit der Ehegatten nach der Scheidung anzustreben ist...“

Frage: Welcher in der angelsächsischen Welt entwickelte Gedanke (welches Prinzip) wird in der erwähnten Fussnote (56) angesprochen? Antwort:

.....

Hernach wird, zu Abs. 2 von Art. 125 ZGB, ausgeführt (a.a.O., S. 224; Hervorhebung im Original): „Zu beantworten ist, wann einem Ehegatten die nacheheliche Eigenverantwortung für den Unterhalt *nicht oder nur teilweise zuzumuten ist*, dies dergestalt, dass es nunmehr dem anderen Ehegatten zuzumuten ist, nachehelichen Unterhalt zu leisten. Die Rede ist von ‚nachehelicher .....‘ [Einschub 1].“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit dem fehlenden Wort (Einschub 1; Hinweis: es steht erneut ein grundlegendes Prinzip in Frage)!

Sodann wird festgehalten (a.a.O., S. 224; Hervorhebungen im Original): „Nach Möglichkeit sicherzustellen ist der *gebührende Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge*. Ob und inwiefern dabei der eine Ehegatte dem anderen Beiträge zu leisten hat, hängt primär vom *nachehelichen Bedarf* und von der *Leistungsfähigkeit nach der Scheidung* und damit von der ..... [Einschub 2] (127 III 138; 291 E. 2a/aa) der beiden Ehegatten ab.“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit dem fehlenden Wort (Einschub 2; Hinweis: es geht hier um ein drittes grundlegendes Prinzip)!

**Frage 6** [total 3 Punkte]

**a.** Herr und Frau Züsli sind seit dem 1.10.2003 miteinander verheiratet. Am 1.12.2003 wird das Kind Andreas geboren. Es steht fest, dass Frau Züsli die Mutter von Andreas ist. Ferner steht fest, dass nicht Herr Züsli, sondern Fritz Fremd der biologische Vater von Andreas ist, da sich Frau Züsli am 1. April 2003 einen Seitensprung erlaubte, während Herr Züsli gleichzeitig Militärdienst leistete.

(Hinweis: für die folgenden Fragen zu **a.** bis **f.** genügen Kurzantworten mit Kurzbegründungen)

Frage: Wer ist der „juristische Vater“ von Andreas?

**b.** Wir nehmen an, Herr Züsli sei der „juristische Vater“ von Andreas. Er will seine „juristische Vaterschaft“ anfechten.

Frage: Wen muss Herr Züsli einklagen?

**c.** Wir nehmen an, die Klage Herrn Züsli wird gutgeheissen, und Andreas habe deswegen keinen „juristischen Vater“ mehr. Davon erfährt zufällig der ledige Max Manz, der schon immer gerne Vater eines Kindes gewesen wäre.

Frage: Kann Max Manz „juristischer Vater“ von Andreas werden, ohne eine der beteiligten Personen zu informieren, geschweige denn um ihr Einverständnis zu bitten?

d. Wir nehmen an, Max Manz sei gleichsam im „Schnellzugsverfahren“ zum „juristischen Vater“ von Andreas geworden. Fritz Fremd nimmt dies bestürzt zur Kenntnis. Er als biologischer Vater von Andreas möchte endlich auch dessen „juristischer Vater“ sein.

Frage: Kann Fritz Fremd die „juristische Vaterschaft“ von Max Manz prozessual bekämpfen?

e. Wir nehmen an, Andreas habe ein weiteres Mal keinen „juristischen Vater“ mehr. Das wollen sich Herr und Frau Züsli, die nach wie vor miteinander verheiratet sind und bei denen Andreas lebt, nicht bieten lassen.

Frage: Können Herr und Frau Züsli prozessual durchsetzen, dass Fritz Fremd „juristischer Vater“ von Andreas wird?

f. Wir nehmen an, Fritz Fremd sei Beklagter in einem Prozess, in welchem die klagende Partei verlangt, das Gericht solle feststellen, dass Fritz Fremd der „juristische Vater“ von Andreas sei.

Frage: Muss die klagende Partei beweisen, dass Fritz Fremd der biologische Vater von Andreas ist, oder muss Fritz Fremd beweisen, dass er nicht der biologische Vater von Andreas ist?

**Frage 7** [total 4 Punkte]

Herr und Frau Bühler sind seit vielen Jahren miteinander verheiratet; sie leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe.

Einige Zeit nach Eheschluss erhielt Herr Bühler aus einer Erbschaft Aktien im Wert von 400 000; da sein erbrechtlicher Anspruch lediglich 300 000 ausmachte, musste er seinen Miterben 100 000 auszahlen, was gelang, weil Frau Bühler diesen Betrag von ihrem nach Eheschluss eröffneten Lohnkonto abhob und ihrem Gatten die 100 000 in Form eines Darlehens zur Verfügung stellte. Herr Bühler bezahlte seiner Frau für das Darlehen Zinsen in marktkonformer Höhe, und zwar auf ihr Lohnkonto.

Nochmals einige Zeit später kaufte Frau Bühler eine Eigentumswohnung für 400 000; 300 000 entnahm sie ihrem Lohnkonto, 100 000 stellte ihr Mann ihr zinslos zur Verfügung, nachdem es ihm gelungen war, seinen Vater zu überreden, ihm diese Summe zu schenken.

Heute beläuft sich der Wert der Aktien Herrn Bühlers auf 800 000, der Wert der Eigentumswohnung Frau Bühlers beläuft sich ebenfalls auf 800 000, und ihr Lohnkonto hat einen Stand von 300 000 erreicht; zudem verfügt auch Herr Bühler über ein Lohnkonto, welches er ebenfalls nach Eheschluss eröffnet hatte und auf dem sich heute 100 000 befinden.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Bühler keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung per heute durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!



**Frage 8** [total 4.5 Punkte]

Grundsachverhalt: Herr und Frau Christen sind seit einigen Jahren miteinander verheiratet. Sie leben seit dem 1.2.2000 getrennt bzw. mit einer neuen Partnerin (Anna) / einem neuen Partner (Beat) zusammen; ein Eheschutzverfahren oder gar ein Scheidungsverfahren ist bisher aber nicht eingeleitet worden.

Die Ehe ist kinderlos geblieben, während ihres Zusammenlebens haben Herr und Frau Christen einträchtig die Hausarbeit geteilt und auch sämtliche Ausgaben je hälftig bestritten, da beide seit jeher einem Vollzeiterwerb nachgegangen sind; dabei ist es bis heute geblieben, so dass jeder Ehegatte für sich selber aufkommt.

Herr Christen war und ist als Verwaltungsjurist beim Kanton tätig, wobei er 200 000 gespart hat; Frau Christen war und ist als selbständig erwerbende Rechtsanwältin tätig, wobei sie 500 000 gespart hat. Weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden; immerhin steht aber Herrn Christen eine nach Massgabe des FZG per Ende Juni 2005 für die Ehedauer ermittelte Austrittsleistung in Höhe von 300 000 zu, während Frau Christen keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört.

**a.** Herr Christen möchte sich scheiden lassen; kann er das, auch wenn sich seine Frau weigern sollte (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt)?

**b.** Welcher Güterstand gilt für die Eheleute Christen (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt)?

c. Angenommen, es kommt zur Scheidung, und für die Eheleute Christen gilt Errungenschaftsbeteiligungsrecht: Welches sind die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen (berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die konkreten Zahlen im Grundsachverhalt)?

**d.** Angenommen, es kommt zur Scheidung, und für die Eheleute Christen gilt Gütertrennungsrecht: Welches sind die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen (berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die konkreten Zahlen im Grundsachverhalt)?

e. Angenommen, es kommt zur Scheidung, für die Eheleute Christen gilt Errungenschaftsbeteiligungsrecht, Herr Christen hat seiner Partnerin Anna am 10.1.2005 50 000 geschenkt und am 20.1.2005 die Scheidungsklage eingereicht; von alledem erhielt Frau Christen zufälligerweise Kenntnis, worauf sie am 30.1.2005 ihrem Partner Beat sogar 100 000 schenkte; welche Auswirkungen haben die beiden Schenkungen auf die güterrechtlichen Ansprüche der Ehegatten?

**(Ende des Fragebogens)**